

ZH_OBERGERICHT PG110006 vom 11. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PG110006

FR: ZH_OBERGERICHT PG110006 du 11 janvier 2012

IT: ZH_OBERGERICHT PG110006 del 11 gennaio 2012

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 7. April 2011 liess die A._____ AG (nachfolgend: Gesuchstellerin) durch ihre Rechtsvertreter Dr. X._____ und lic. iur. Y._____ beim Obergericht des Kantons Zürich ein Gesuch um Ablehnung eines Schiedsrichters einreichen betreffend ein zwischen ihr und der B._____ Ltd. (nachfolgend: Gesuchsgegnerin) hängiges Schiedsverfahren. Die Gesuchstellerin liess folgende Anträge stellen (act. 2): "1. Es sei festzustellen, dass Herr C._____ den von den Parteien im Vertrag Z._____ vereinbarten Anforderungen nicht entspricht und in dem mit Schreiben der Gesuchstellerin an die Gesuchsgegnerin vom 8. Februar 2011 gestützt auf den Vertrag Z._____ eingeleiteten Schiedsverfahren gemäss Art. 180 IPRG als Schiedsrichter von der Gesuchstellerin zu Recht abgelehnt wird;

E. 1.1

Die Kosten des Gerichtsverfahrens sind auf Fr. 12'000.- festzusetzen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der Gesuchsgegnerin aufzulegen. Sie sind mit dem geleisteten Prozesskostenvorschuss zu verrechnen (BSK ZPO-Rüegg, Art. 98 N 7). Die Gesuchsgegnerin ist zu verpflichten, der Gesuchstellerin den geleisteten und mit der Gerichtsgebühr verrechneten Prozesskostenvorschuss zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

E. 1.2

Die Gesuchsgegnerin ist sodann zu verpflichten, der Gesuchstellerin für ihre Aufwendungen eine Parteientschädigung von Fr. 6'000.- zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer zu entrichten. 2. Rechtsmittel Der Entscheid des staatlichen Richters über die Ablehnung eines Schiedsrichters gestützt auf Art. 180 IPRG ist endgültig (Art. 180 Abs. 3 IPRG). Aufgrund des Willens des Gesetzgebers, die Anfechtungsmöglichkeiten in Schiedsgerichtsverfahren zu beschränken, anerkennt das Bundesgericht ein bundesrechtliches Rechtsmittel nicht (BGE 122 I 370 S. 372). Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis soll sich die Endgültigkeit auch auf die kantonalen Rechtsmittel beziehen (Entscheid des Bundesgerichts vom 9. Februar 1998, Bull ASA 1998, 634; BGE 128 III 330, E. 2; Vischer, a.a.O., Art. 180

- 15 - N 23, vgl. zum Ganzen auch BSK IPRG-Peter/Besson, Art. 180 N 34). Dementsprechend ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel gegeben. Es wird beschlossen:

E. 2

Es sei der Gesuchsgegnerin eine Frist von 30 Tagen zur Bezeichnung eines neuen Schiedsrichters bzw. einer neuen Schiedsrichterin in dem gestützt auf den Vertrag Z._____ eingeleiteten Schiedsverfahren anzusetzen, unter der Androhung, dass im Säumnisfall die Gesuchstellerin den Chairman of J._____ um Bezeichnung eines neuen Schiedsrichters

bzw. einer neuen Schiedsrichterin ersuchen kann;

E. 3

Es sei festzustellen, dass Herr C._____ den von den Parteien im Vertrag U._____ vereinbarten Anforderungen nicht entspricht und in dem mit Schreiben der Gesuchstellerin an die Gesuchsgegnerin vom 8. Februar 2011 gestützt auf den Vertrag U._____ eingeleiteten Schiedsverfahren gemäss Art. 180 IPRG als Schiedsrichter von der Gesuchstellerin zu Recht abgelehnt wird;

E. 3.1

Die Ablehnungsgründe richten sich vorliegend nach schweizerischem Recht (vgl. act. 5/2-5), wobei aufgrund des internationalen Sachverhalts nicht die

- 10 - Bestimmungen in der Schweizerischen Zivilprozessordnung, sondern jene in Art. 180 IPRG zur Anwendung gelangen (vgl. auch BSK IPRG- Peter/Besson, Art. 180 N 32; Vischer in: Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2004, Art. 180 N 21 und 25). Nach Art. 180 Abs. 2 IPRG hat die einen Schiedsrichter ablehnende Partei die Ablehnung der anderen Partei unverzüglich, d.h. innert nützlicher Frist nach Entdeckung des Ablehnungsgrundes, mitzuteilen. Dieses Erfordernis hat die Gesuchstellerin erfüllt. Nachdem sie mit Schreiben vom 14. März 2011 über die Ernennung von C._____ als Schiedsrichter in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie diesen am 17. März 2011 abgelehnt (act. 5/14).

E. 3.2

Art. 180 Abs. 1 IPRG zählt verschiedene Gründe auf, welche zur Ablehnung eines vorgeschlagenen Schiedsrichters führen. Nach Art. 180 Abs. 1 lit. a IPRG kann ein Schiedsrichter abgelehnt werden, wenn er nicht den von den Parteien vereinbarten Anforderungen entspricht. Die Parteien haben vorliegend in den Vereinbarungen Z._____ und U._____ in Bezug auf die Person des Schiedsrichters Folgendes festgelegt: "Unless the parties otherwise agree, the arbitration tribunal shall consist of persons employed or engaged in or retired from senior positions in insurance or reinsurance with not less than ten years experience of insurance or reinsurance." (act. 5/3 letzte Seite und act. 5/5). Zwischen den Parteien ist strittig, ob der Begriff "senior position in (re-)insurance" nur Personen als Schiedsrichter zulässt, welche eine langjährige Tätigkeit in einer (Rück-)Versicherungsgesellschaft ausgeübt haben oder auch Anwälte umfasst, welche im Bereich des Versicherungsrechts spezialisiert sind. Mangels übereinstimmenden tatsächlichen Verständnisses der Parteien ist die Klausel in Anwendung der allgemeinen Auslegungsregeln nach dem Vertrauensprinzip und damit nach Treu und Glauben auszulegen (vgl. BSK IPRG-Wenger/Müller, Art. 178 N 55; BSK ZPO-Girsberger, Art. 357 N 12), d.h. es ist danach zu fragen, wie eine vernünftige Person diese Klausel verstehen durfte und musste. Der Begriff "insurance" wird nicht nur mit Versicherung, sondern auch mit Versicherungswesen übersetzt, was der Versicherungssparte gleichzuset-

- 11 - zen ist. "Senior position" bedeutet sodann eine leitende bzw. eine Anderen gegenüber übergeordnete Stellung. Der Ausdruck, die besagte Person soll "employed or engaged or retired" sein, ist schliesslich dahingehend zu verstehen, dass es sich um eine angestellte, beschäftigte oder pensionierte Person handeln solle. Bereits die Auslegung der konkret gewählten Wortwahl lässt vermuten, dass man sich auf Personen mit Erfahrung in Versicherungsunternehmen fokussieren wollte. Die Bezeichnung von nicht als Unter-

nehmensjuristen (sog. In-house Counsels) arbeitenden Rechtsanwälten enthält zwar häufig auch die Begriffe "junior" oder "senior", dies jedoch im Zusammenhang mit den Ausdrücken "junior bzw. senior partner" oder "senior lawyer", nicht aber mit der Wendung "senior position".

E. 3.3

Auch mit Blick auf den Sinn und Zweck einer solchen Klausel lässt sich ein anderes Ergebnis nicht vertreten. Entscheiden sich Vertragsparteien für die Schiedsgerichtsbarkeit und gegen staatliche Gerichte, so erfolgt dieser Entscheid in aller Regel aufgrund der Freiheiten hinsichtlich der Verfahrensgestaltung und der Auswahl der Richter, der reduzierten Rechtsmittelmöglichkeiten gegen den Entscheid, der Vertraulichkeit des Verfahrens sowie vor allem aufgrund des fundierten und branchenorientierten Fachwissens bzw. der Sachkunde der Schiedsrichter. In Rückversicherungsbereichen ist ein fundierter Sachverstand und eine langjährige einschlägige Erfahrung in der Praxis insbesondere deshalb relevant, weil für die Entscheidungsfindung oft nicht auf eine vereinbarte Rechtsordnung verwiesen wird, sondern die Grundsätze der Praxis sowie die Sitten und der Handelsbrauch als massgebende Entscheidungsgrundlagen vereinbart werden (Labes, Schiedsgerichtsvereinbarungen in Rückversicherungsverträgen, Frankfurt am Main 1996, S. 20 und 154 mit weiterem Verweis; siehe auch Oetiker/Jenny, Rückversicherungsschiedsgerichte - Ist billig und schnell auch gut? in HAVE 4/2007 S. 340 und 344). Es trifft zwar zu, dass sich auch den Anwaltsberuf ausübende Personen fundierte Kenntnisse in der jeweiligen Branche aneignen können, insbesondere wenn sie langjährig in besagtem Gebiet tätig sind. Ebenso erscheint aber entsprechend den Ausführungen der Gesuchstellerin zutreffend, dass sich das über die Jahre hinweg gesammelte Wissen von

- 12 -

Prozessanwälten in aller Regel nicht mit jenem von in (Rück-) Versicherungsunternehmen tätigen Personen deckt. Letztere weisen oft ein Fachwissen in wirtschaftlichen Belangen auf, welches Prozessanwälten fehlt. Sie kennen sich aufgrund ihrer alltäglichen Tätigkeit namentlich mit den Handelsbräuchen, Usancen und den Marktgepflogenheiten besser aus als Prozessanwälte, für welche andere Gesichtspunkte massgebend sind. Der englische High Court of Justice hat denn auch in einem ähnlich gelagerten Fall dieselbe Formulierung, wie sie im vorliegenden Verfahren vereinbart wurde, dahingehend ausgelegt, dass damit keine Prozessanwälte gemeint seien, weil eine solch weite Auslegung der Klausel zur Folge hätte, dass auch im Versicherungswesen tätige Personen aus weiteren Branchen wie bspw. Buchhalter, PR-Berater oder Schiffseigner als Schiedsrichter bestellt werden könnten. Eine derart weitgehende Auslegung der Klausel hätten die Parteien wohl kaum vereinbaren wollen (act. 3/17). Diese Begründung erscheint überzeugend. Hätten die Parteien auch Personen als Schiedsrichter zulassen wollen, welche zwar im weitesten Sinne im Versicherungswesen tätig sind, aber aufgrund dieser Tätigkeit nicht zwingend mit den Handelsbräuchen und Usancen vertraut sind, so hätten sie dies ausdrücklich so formulieren müssen, zumal ein anderweitiges Verständnis der Klausel mit der weiteren vereinbarten Bestimmung, die Schiedsrichter müssten in Übereinstimmung und unter Berücksichtigung der gängigen Marktgegebenheiten entscheiden, im Widerspruch stünde bzw. zumindest schwierig in Einklang zu bringen wäre (vgl. auch Labes, a.a.O., S. 154). Es ist damit davon auszugehen, dass die Vertragsparteien mit der obgenannten Formulierung als Schiedsrichter Personen als wählbar erachten wollten, welche in einer leitenden Position in einem (Rück-)Versicherungsunternehmen tätig sind bzw. waren und eine diesbezügliche Berufserfahrung von mehr als zehn Jahren

aufweisen.

E. 4

Dem aktenkundigen Lebenslauf von C._____ ist zu entnehmen, dass er langjährige Erfahrungen als „barrister“, d.h. als Prozessanwalt hat, sowie regelmäßig als Schiedsrichter amtiert. Zudem war er zwischen 2001 und 2010 Verwaltungsratsmitglied der I._____ Ltd. (act. 13). Obwohl es sich bei

- 13 - C._____ um eine qualifizierte Persönlichkeit handelt, erfüllt er die zwischen den Parteien in den Vereinbarungen Z._____ und U._____ bzw. den Zusatzbestimmungen festgelegten Voraussetzungen zur Bestellung als Schiedsrichter nicht. Wie dargelegt, genügt eine den Beruf des Prozessanwalts ausübende Person den Anforderungen in den massgebenden Schiedsklauseln nicht. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass ein Verwaltungsratsmitglied nach einer zehnjährigen Tätigkeit in einem Unternehmen die notwendigen Branchenkenntnisse aufweist und damit das Erfordernis der „senior position“ erfüllt, zumal es an den wichtigen Entscheidungen des Unternehmens beteiligt ist. Einer abschliessenden Klärung dieser Frage bedarf es jedoch nicht, da die Tätigkeit von C._____ als Verwaltungsratsmitglied der I._____ Ltd. den Anforderungen an die Schiedsklausel bereits deshalb nicht zu genügen vermag, weil sie unbestrittenermassen (act. 5/18) weniger als zehn Jahre gedauert hat. Abschliessend ist damit festzuhalten, dass C._____ die in den Schiedsklauseln enthaltenen Erfordernisse trotz seiner Qualifikationen nicht erfüllt, weshalb er seitens der Gesuchstellerin zu Recht abgelehnt wird. In Gutheissung des Gesuchs der Gesuchstellerin ist damit festzustellen, dass C._____ mangels Erfüllung der vereinbarten Anforderungen im mit Schreiben vom 8. Februar 2011 eingeleiteten Schiedsverfahren zwischen der A._____ AG und der B._____ Ltd. nicht als Schiedsrichter bestellt werden kann.

E. 5

Die Gesuchstellerin beantragt sodann, es sei der Gesuchsgegnerin eine Frist von dreissig Tagen zur Bezeichnung eines neuen Schiedsrichters anzusetzen, mit der Androhung, dass im Säumnisfall der Chairman of J._____ bzw. der Generalsekretär des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer angerufen werde (act. 2 Rechtsbegehren 2 und 4). Den Vereinbarungen Z._____ und U._____ und den Zusatzvereinbarungen (act. 5/2 S. 7 i.V.m. act. 5/3 sowie act. 5/4 S. 4 i.V.m. act. 5/5) ist vorliegend zu entnehmen, dass die Parteien vereinbarten, nach Kenntnisnahme der Ernennung des ersten Schiedsrichters stehe der Gegenpartei eine Frist von dreissig Tagen zu, um ebenfalls einen Schiedsrichter zu bezeichnen. Für den Fall, dass die Gegenpartei innert Frist keinen Schiedsrichter nenne,

- 14 - könne die andere Partei den Chairman of J._____ bzw. den Generalsekretär des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer anrufen (act. 5/3 art. 14; act. 5/5). Da gegenüber C._____ ein Ablehnungsgrund besteht, ist die Gesuchsgegnerin anzuweisen, innert der vertraglich vereinbarten Frist von dreissig Tagen einen neuen Schiedsrichter zu ernennen. Sollte die Gesuchsgegnerin davon absehen, so kann die Gesuchstellerin entsprechend der Regelung in den Zusatzvereinbarungen zu den Vereinbarungen Z._____ und U._____ vorgehen. V. Kosten und Rechtsmittel 1. Kosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.